

vorab per Telefax 02743/3531

Fa. Bürotec Handels GmbH
zHd Geschäftsführung

Untere Hauptstraße 21
3071 Böheimkirchen

TRAU0026-0009/2010
JK/JuB

Wien, am 06.03.2013

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 68 Abs 1 Z 3, Abs 2 Z 3 und Abs 3 iVm § 91 Abs 3 TKG 2003 sowie § 53 Abs 1 iVm § 49 KEM-V 2009 wird die Zuteilung der zur Bürotec Handels GmbH mit Sitz in 3071 Böheimkirchen, Untere Hauptstraße 21, portierten geografischen Rufnummern 02743/77124 und 02772/55557 mit 01.04.2013 widerrufen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 29.10.2010 wurde seitens der IP Austria Communication GmbH die Nutzung von geografischen Teilnehmernummern, welche zur Firma Bürotec Handels GmbH (im Folgenden: „Bürotec“) portiert wurden, im Auftrag von Bürotec bei der RTR-GmbH angezeigt.

Im Zuge der Überprüfung der vorgenannten Anzeige hatte die RTR-GmbH Anhaltspunkte dafür, dass hinsichtlich der Rufnummern 02743/77124 und 02772/55557 kein ortsfester, physischer Netzabschlusspunkt zur Verfügung gestellt wird.

Mit Schreiben vom 15.12.2010, GZ TRAU0026-0002/2010, teilte die RTR-GmbH Bürotec mit, dass zur abschließenden Beurteilung des Sachverhaltes für jede der oben angeführten Rufnummern insbesondere die Angabe des Standortes des Netzabschlusspunktes (=Postadresse) sowie Angaben zur Realisierung des Netzabschlusspunktes (xDSL, POTS, etc) benötigt werden. Weiters wurde mitgeteilt, dass eine Kopie des jeweiligen Kooperationsvertrages mit dem entsprechenden Netzbetreiber beizulegen ist, falls der jeweilige Netzabschlusspunkt nicht durch das von Bürotec selbst betriebene Netz realisiert wird. Zur Vermeidung eines etwaigen Aufsichtsverfahrens und einer Weiterleitung des Sachverhalts an das zuständige Fernmeldebüro zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wurde Bürotec schließlich die Möglichkeit eingeräumt, zum vorgebrachtem Sachverhalt bis zum 28.01.2011 eine Stellungnahme bei der RTR-GmbH einzubringen (ON 2).

Mit Schreiben vom 12.01.2011 (ON 3) gab Bürotec der RTR-GmbH zu den oben angeführten Rufnummern Folgendes bekannt:

- 02743/77124: PLZ: 3071
Netzabschlusspunkt: xDSL-Telekom Austria
- 02772/55557: PLZ: 3062
Netzabschlusspunkt: DSL-Wavenet NÖ

Aus dieser Stellungnahme von Bürotec ging jedoch die Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 49 und 53 Abs 1 KEM-V 2009 nicht eindeutig hervor. Insbesondere war es für die RTR-GmbH hinsichtlich der Nutzung der vorgenannten geografischen Rufnummern nicht ersichtlich, wie die jeweilige ortsfeste Nutzung bzw. der jeweilige ortsfeste Netzabschlusspunkt iSd § 53 KEM-V 2009 sichergestellt ist. Die Stellungnahme von Bürotec enthielt keine Angaben über den genauen Standort und die Realisierung des jeweiligen Netzabschlusspunktes. Weiters wurde von Bürotec auch keine Kopie eines allfälligen Kooperationsvertrages mit dem entsprechenden Netzbetreiber für jene Fälle vorgelegt, in denen der jeweilige Netzabschlusspunkt nicht durch das von Bürotec selbst betriebene Netz realisiert wird.

Daher teilte die RTR-GmbH Bürotec mit Schreiben vom 05.09.2011, GZ TRAU0026-0004/2010, mit, dass gegen diese ein Aufsichtsverfahren gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 eingeleitet wurde und Bürotec nun die Möglichkeit erhält, zum vorgebrachten Sachverhalt bis zum 10.10.2011 Stellung zu nehmen oder die angeführten Verstöße abzustellen (ON 4).

Mit Schreiben vom 07.09.2011 teilte Bürotec der RTR-GmbH mit, dass die Rufnummern 02743/77124 und 02772/55557 zum Provider „IP-Austria“ portiert worden seien. Dies sei auch aus der Nutzungsanzeige geo-720 Q2 11, welche am 05.07.2011 an die RTR übermittelt worden sei, ersichtlich (ON 5). Mit einem weiteren Schreiben vom 04.10.2011 teilte Bürotec der RTR-GmbH mit, dass der Netzabschlusspunkt mittels Mobilrouter von 3Data hergestellt worden sei (ON 7).

Da auch aus dieser Stellungnahme von Bürotec die Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 49 und 53 Abs 1 KEM-V 2009 nicht eindeutig hervorging und auch die angeführten Verstöße nicht abgestellt wurden, wurde von der RTR-GmbH mit Bescheid vom 03.09.2012, GZ TRAU0026-0008/2010, angeordnet, spätestens bis zum 15.10.2012 die genauen Standorte des jeweiligen Netzabschlusspunktes bekanntzugeben und eine Kopie des jeweiligen Kooperationsvertrages mit dem entsprechenden Netzbetreiber vorzulegen oder durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, dass Bürotec ein Kommunikationsnetz betreibt. Bürotec wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass andernfalls das Nutzungsrecht an den Rufnummern erlischt und der Widerruf der Rufnummern auszusprechen wäre (ON 8).

Von Bürotec langte bis heute kein Schreiben hinsichtlich der Bekanntgabe des Standortes der Netzabschlusspunkte bzw. der Kopien der Kooperationsverträge ein.

B. Festgestellter Sachverhalt

- 1) Als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsdienstes ist Bürotec Inhaberin einer Allgemeingenehmigung gemäß § 15 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 102/2011.
- 2) Die Rufnummern 02743/77124 und 02772/55557 wurden der Rechtsvorgängerin der nunmehrigen A1 Telekom Austria AG zugeteilt.
- 3) Die im Punkt B.2. angeführten Rufnummern wurden zu Bürotec portiert.
- 4) Eine Anzeige der Nutzung der gegenständlichen Rufnummern seitens Bürotec im von der RTR-GmbH vorgegebenen Format erfolgte zuletzt am 03.01.2013.
- 5) Von Bürotec wurden bis zum heutigen Zeitpunkt weder die genauen Standorte des jeweiligen Netzabschlusspunktes bekanntgegeben noch eine Kopie des jeweiligen Kooperationsvertrages mit dem entsprechenden Netzbetreiber oder entsprechende Unterlagen über den Betrieb eines eigenen Kommunikationsnetzes vorgelegt.

C. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die unter Punkt A. in Klammer angeführten Ordnungsnummern sowie auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes TRAU 0026/2010 oder sind amtsbekannt.

Wie bereits im Bescheid der RTR-GmbH vom 03.09.2012, GZ TRAU0026-0008/2010, ausgeführt wurde, sind die im Punkt B.2. angeführten Rufnummern – entgegen der Mitteilung von Bürotec vom 07.09.2011 – zu Bürotec portiert. Dies ist auch aus der unter Punkt B.5. genannten Nutzungsanzeige vom 03.01.2013 ersichtlich.

Aus der Unterlassung der Bekanntgabe des Standortes und der Realisierung des jeweiligen Netzabschlusspunktes der gegenständlichen Rufnummern kann abgeleitet werden, dass Bürotec ihre Verpflichtung als Kommunikationsdienstbetreiberin, gemeinsam mit dem Betreiber des zugehörigen Kommunikationsnetzes technisch sicherzustellen, dass eine zugeteilte Rufnummer vom Teilnehmer nur gemäß § 49 KEM-V 2009 verwendet werden kann, nicht erfüllt hat. Auf die Folgen der Unterlassung wurde Bürotec ausdrücklich hingewiesen.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch das TKG 2003 und durch die auf Grund dessen erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) zuständig ist. Eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.

Nach § 65 Abs 1 und 3 TKG 2003 iVm § 115 TKG 2003 ist die RTR-GmbH für die effiziente Verwaltung des Plans, insbesondere für die Erfassung der Nutzung und für die Zuteilung von Kommunikationsparametern an Nutzer und Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten, zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

a) Geografische Rufnummern

Geografische Rufnummern sind gemäß § 49 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009), BGBl II Nr 212/2009 idF BGBl II Nr 224/2012, nationale Rufnummern und dienen der Adressierung ortsfester Netzabschlusspunkte, die den jeweiligen, in der gegenständlichen Verordnung näher beschriebenen Ortsnetzen zugeordnet sind, zur Erbringung von öffentlichen Telefondiensten in Festnetzen. Zusätzlich dazu angebotene Kommunikationsdienste sind zulässig.

Ein Netzabschlusspunkt wird laut § 3 Z 13 TKG 2003 als physischer Punkt samt den entsprechenden technischen Spezifikationen, an dem einem Teil-

nehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird, definiert. In Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann.

Der Kommunikationsdienstbetreiber hat nach § 53 Abs 1 KEM-V 2009 gemeinsam mit dem Betreiber des zugehörigen Kommunikationsnetzes technisch sicherzustellen, dass eine zugeteilte geografische Rufnummer vom Teilnehmer nur gemäß § 49 KEM-V 2009 verwendet werden kann.

b) Aufsichtsverfahren

Die Zuteilung erlischt gemäß § 68 Abs 1 Z 3 TKG 2003 durch Widerruf.

Der Widerruf ist durch die Regulierungsbehörde laut § 68 Abs 2 Z 3 TKG 2003 auszusprechen, wenn der Zuteilungsinhaber gegen eine Bestimmung dieses Abschnittes, gegen eine auf Grund von § 24 oder § 63 erlassene Verordnung oder gegen die auf Grund der Zuteilung zu erfüllenden Nebenbestimmungen grob oder wiederholt verstoßen hat.

Nach § 68 Abs 3 TKG 2003 ist § 91 im Verfahren gemäß § 68 Abs 2 Z 3 sinngemäß anzuwenden. Der Widerruf begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie nach § 91 Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Sind die gemäß Abs 2 angeordneten Maßnahmen erfolglos geblieben, kann die Regulierungsbehörde laut § 91 Abs 3 TKG 2003 in Bezug auf ein Unternehmen, das seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat, das Recht, Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen, aussetzen, bis die Mängel abgestellt sind oder diesem Unternehmen untersagen, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen.

3. Rechtliche Würdigung

Aus der Bestimmung des § 53 Abs 1 KEM-V 2009 folgt, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kommunikationsdienstbetreiber und dem Kommunikationsnetzbetreiber erforderlich ist, sofern der Kommunikationsdienstbetreiber dem Teilnehmer nicht gleichzeitig selbst den physischen Zugang zur Verfügung stellt.

Die Einhaltung der Verpflichtung laut § 53 Abs 1 KEM-V 2009 oblag jedenfalls Bürotec als Kommunikationsdienstbetreiberin.

Da es für die RTR-GmbH Anhaltspunkte dafür gab, dass hinsichtlich der spruchgegenständlichen geografischen Rufnummern kein ortsfester, physischer Netzabschlusspunkt zur Verfügung gestellt wird, wurde Bürotec, zu welcher die Rufnummern als portiert angezeigt wurden, aufgefordert, für jede Rufnummer den Standort und die Realisierung des Netzabschlusspunktes anzugeben sowie eine Kopie des jeweiligen Kooperationsvertrages mit dem entsprechenden Netzbetreiber beizulegen, falls der jeweilige Netzabschlusspunkt nicht durch das von Bürotec selbst betriebene Netz realisiert wird.

Bürotec hat die Mängel, deretwegen das gegenständliche Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgestellt. Von der RTR-GmbH wurden daher nach § 91 Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid vom 03.09.2012, GZ TRAU0026-0008/2010, die gebotenen, angemessenen Maßnahmen, die die Einhaltung der verletzten Bestimmung des § 53 Abs 1 KEM-V 2009 sicherstellen, angeordnet.

Da Bürotec gegen eine auf Grund von § 63 TKG 2003 erlassene Verordnung gemäß § 68 Abs 2 Z 3 TKG 2003 und zwar gegen die KEM-V 2009 grob verstoßen und innerhalb der gesetzten Frist den angeordneten Maßnahmen nicht entsprochen hat, war spruchgemäß zu entscheiden und der Widerruf der Rufnummern auszusprechen.

Die im Spruch genannte Frist wurde gesetzt, um die jeweiligen Teilnehmer rechtzeitig von dem Widerruf der Zuteilung sowie der Einstellung der Nutzung benachrichtigen zu können und ihnen damit einen etwaigen Export (Mitnahme) der jeweiligen Rufnummer zu ermöglichen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

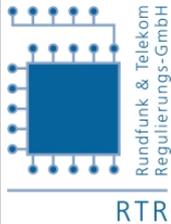
IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post

Signaturwert	bBBg3u6hKE/6yjsQ3ncjXVD6sn0rACMrERDIPDG7iDhx7z9YPOzUSpacuWR0YBcQ6GdKcw+fNbeZr2xf4KxqLYd4tnX7IglwTN7CWVvGa/zVPRFIayED+x92uczAPUstg1OVL/97riOuuDWiXAYerxyM8aATO3bCnaVBILKEF7qnB8yyT4yOpeQJgUfOwm0loNzmzjUyesagaSx6hLNBAHFyGQrtN9WpvyXUDfmcPxdh9igxgGw0yL5xJcc7FXyl7f3hovDvX7IHbxnhNxdw7IVM1/jss31Yot9wh12NpC0guhkInkE1dVD8jkOllR0YbizhMynpgScRxaaRbXBrrsg==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-06T09:45:15Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541785
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	